

Ausstelleranmeldung

Wir melden uns hiermit rechtsverbindlich, unter Anerkennung der allgemeinen Geschäftsbedingungen, an.

Anmeldeschluss: 31.07.2007

Bitte ankreuzen:

Anmeldung als Hauptaussteller

Anmeldung als Mitaussteller bei _____

Die Mitausstellerpauschale beträgt 750,- € (inkl. Katalogeintrag) und ist nicht rabattierbar.

Ausstellerdaten

Firma / Institution

Straße, Hausnummer

PLZ/Ort

Telefon

Fax

Firmen-E-Mail-Adresse

Internetadresse

Geschäftsführer/in (Bitte unbedingt angeben)

Handelsregistereintragung (Nr. und Ort)

Ansprechpartner/in für Messebeteiligungen

persönliche E-Mail-Adresse

Durchwahl Telefon

Fax

Rechnungsadresse

Bitte ankreuzen:

wie oben weicht ab:

Firma / Institution

Ansprechpartner/in

E-Mail-Adresse

Straße, Hausnummer

PLZ/Ort

Telefon

Fax

Wir haben die allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Kenntnis genommen und erkennen diese an.
Gerichtsstand für alle Geschäfte der asfc gmbh ist Fürth (Bayern):

Ort/Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

Firmenstempel

Bitte vollständig ausgefüllt und unterschrieben zurück an:
asfc gmbh, Projektbüro CRM-expo
Hermann-Glockner-Straße 5, 90763 Fürth

Fax: 0911-97 00 58-66

Wir melden uns hiermit rechtsverbindlich, unter Anerkennung der allgemeinen Geschäftsbedingungen, an.

1. Premium-Pakete

Bitte ankreuzen:

<input type="checkbox"/> Platin (inkl. 100 m ² Standfläche) Nur als Inselstand möglich!	34.000,- €
<input type="checkbox"/> Zusätzliche Standfläche _____ m ² à 195,- € Die Zusatzfläche über 100 m ² hinaus wird zum Preis eines Reihenstandes berechnet.	+ _____ €
Rabattierbare¹⁾ Zwischensumme:	_____ €
<input type="checkbox"/> Gold als Inselstand (inkl. 50 m ² Standfläche)	17.500,- €
<input type="checkbox"/> Zusätzliche Standfläche _____ m ² à 245,- €	+ _____ €
Rabattierbare¹⁾ Zwischensumme:	_____ €
<input type="checkbox"/> Gold als Kopfstand (inkl. 50 m ² Standfläche)	16.000,- €
<input type="checkbox"/> Zusätzliche Standfläche _____ m ² à 235,- €	+ _____ €
Rabattierbare¹⁾ Zwischensumme:	_____ €
<input type="checkbox"/> Silber als Eckstand (inkl. 15 m ² Standfläche)	3.400,- €
<input type="checkbox"/> Zusätzliche Standfläche _____ m ² à 215,- €	+ _____ €
Rabattierbare¹⁾ Zwischensumme:	_____ €
<input type="checkbox"/> Silber als Reihenstand (inkl. 15 m ² Standfläche)	3.100,- €
<input type="checkbox"/> Zusätzliche Standfläche _____ m ² à 195,- €	+ _____ €
Rabattierbare¹⁾ Zwischensumme:	_____ €
<hr/>	
<input checked="" type="checkbox"/> zzgl. AUMA-Beitrag (bezogen auf die Gesamtstandfläche) _____ m ² à 0,60 €	_____ €
<input checked="" type="checkbox"/> zzgl. Energie-Pauschale (bezogen auf die Gesamtstandfläche) _____ m ² à 5,50 € Der Stromanschluss muss bei einem Dienstleister gesondert beauftragt werden.	_____ €
<input checked="" type="checkbox"/> Katalogeintrag (Pflichteintrag)	300,- €
<hr/>	
Gesamtsumme (netto zzgl. MwSt.)	_____ €

Zahlungsbedingungen:

1) Hier gilt der:

Frühbucherrabatt bis 30.04.2007: 10% auf das Ausstellerpaket**50% zahlbar innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum; 50% zahlbar bis 31.07.2007**

Ein Anspruch auf Rabatt besteht nur bei Einhaltung aller Zahlungsziele.

Buchung ab 01.05.2007:**50% zahlbar innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum; 50% zahlbar bis 31.07.2007**

Hiermit bestellen wir oben markierte Leistungen für eine Messeteilnahme an der CRM-expo 2007.

Wir haben die allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Kenntnis genommen und erkennen diese an.

Gerichtsstand für alle Geschäfte der asfc gmbh ist Fürth (Bayern):

Ort/Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

Firmenstempel

Bitte vollständig ausgefüllt und unterschrieben zurück an:

asfc gmbh, Projektbüro CRM-expo
Hermann-Glockner-Str. 5, 90763 Fürth**Fax: 0911-97 00 58-66**

Wir melden uns hiermit rechtsverbindlich, unter Anerkennung der allgemeinen Geschäftsbedingungen, an.

2. Komplett-Pakete

Mit den folgenden Komplettpaketen sparen Sie bei der Vorbereitung Ihrer Messebeteiligung Zeit und Geld. Die Pakete beinhalten neben der Standfläche auch den Standbau sowie weitere Serviceleistungen.

Mit dem Paket **CRM Complete** erhalten Sie ein Komplettpaket für Ihre Messeteilnahme auf einem eigenen Stand. Das seit Jahren erfolgreich auf dem Markt eingeführte **CRM Zentrum** ermöglicht Ihnen die Teilnahme auf einem Gemeinschaftsstand für CRM-Anbieter. Beide Pakete können mehrfach gebucht werden.

Das Buchen zusätzlicher Standfläche sowie Einfluss auf die Platzierung innerhalb der Messefläche sind hier nicht möglich.

Bitte ankreuzen

<input type="checkbox"/>	CRM Complete (inkl. 9 m ² Standfläche)	3.000,- € ¹⁾
	<small>Der Standbau beinhaltet die notwendigen Trennwände aus System-Material, Teppichboden Cord Rips grau, 1 EDV-Democounter, 1 Tisch, 2 Stühle, Standard-Stromanschluss (230 V Wechselstrom, bis 3 kW/16A mit Schuko Steckdose und FI-Schalter), 3fach-Steckdose, 2 Strahler, Blendenbeschriftung (max. 20 Buchstaben) in Schrift Helvetica, Höhe 100 mm.</small>	
<input checked="" type="checkbox"/>	zzgl. AUMA-Beitrag (bezogen auf die Gesamtstandfläche) 9 m ² à 0,60 €	5,40 €
<input checked="" type="checkbox"/>	zzgl. Energie-Pauschale (bezogen auf die Gesamtstandfläche) 9 m ² à 5,50 €	49,50 €
<input checked="" type="checkbox"/>	Katalogeintrag (Pflichteintrag)	300,- €
Gesamtsumme (netto zzgl. MwSt.)		3.354,90 €

<input type="checkbox"/>	CRM Zentrum (inkl. 15 m ² anteilige Standfläche)	6.200,- € ¹⁾
	<small>Der Standbau in modernem Design beinhaltet einen attraktiven EDV-Doppel-Counter für Kundenpräsentationen sowie gemeinsame Besprechungsfläche. Zentrales Helpdesk mit Service für die Besucher der Aussteller (Getränke und Snacks). Der Stand ist komplett mit Teppichboden ausgelegt sowie vollständig möbliert und beleuchtet. Der Demo-Counter ist mit einem Stromanschluss versehen, der Stromverbrauch wird separat berechnet. In der Kabine befindet sich ein Schließfach für persönliche Gegenstände und eine Garderobe. Das Paket enthält außerdem die Auf- und Abbaorganisation, Standbewachung und -reinigung. Während der Messelaufzeit wird das Leergut gelagert.</small>	
	<small>Andere Messedienstleistungen (wie z. B. Telekommunikation) müssen separat beauftragt werden.</small>	
<input checked="" type="checkbox"/>	zzgl. AUMA-Beitrag (bezogen auf die anteilige Standfläche) 15 m ² à 0,60 €	9,- €
<input checked="" type="checkbox"/>	zzgl. Energie-Pauschale (bezogen auf die anteilige Standfläche) 15 m ² à 5,50 €	82,50 €
<input checked="" type="checkbox"/>	Katalogeintrag (Pflichteintrag)	300,- €
Gesamtsumme (netto zzgl. MwSt.)		6.591,50 €

Zahlungsbedingungen:

¹⁾ Hier gilt der:

Frühbucherrabatt bis 30.04.2007: 10% auf das Ausstellerpaket

50% zahlbar innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum; 50% zahlbar bis 31.07.2007

Ein Anspruch auf Rabatt besteht nur bei Einhaltung aller Zahlungsziele.

Buchung ab 01.05.2007:

50% zahlbar innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum; 50% zahlbar bis 31.07.2007

Hiermit bestellen wir oben markierte Leistungen für eine Messeteilnahme an der CRM-expo 2007.

Wir haben die allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Kenntnis genommen und erkennen diese an.

Gerichtsstand für alle Geschäfte der asfc gmbh ist Fürth (Bayern):

Ort/Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

Firmenstempel

Bitte vollständig ausgefüllt und unterschrieben zurück an:

asfc gmbh, Projektbüro CRM-expo
Hermann-Glockner-Str. 5, 90763 Fürth

Fax: 0911-97 00 58-66

1. Veranstalter

asfc gmbh, Hermann-Glockner-Straße 5, 90763 Fürth, Deutschland
Telefon +49 (0) 911-970058-0, Fax +49 (0) 911-970058-66, E-Mail: info@crm-expo.com, www.crm-expo.com

2. Anmeldung

- 2.1 Die Anmeldung zur Teilnahme an der Messe erfolgt durch fristgerechten Eingang des Anmeldeformulars, das vollständig auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterzeichnen ist. Die Anmeldung ist ein Vertragsangebot an den Veranstalter.
- 2.2 Mit der Unterzeichnung werden die allgemeinen Geschäftsbedingungen verbindlich vom Anmeldenden anerkannt. Er haftet dafür, dass auch die von ihm auf der Messe beschäftigten Personen diese Bedingungen einhalten.
- 2.3 Die Anmeldung erfolgt darüber hinaus unter Anerkennung der Richtlinien des jeweiligen Messegeländes und der Regelungen des Servicehandbuchs der Messeleitung (Veranstalter und Messegelände). Diese können jederzeit auf Wunsch des Teilnehmers, insbesondere bereits vor seiner verbindlichen Anmeldung, über den Veranstalter bezogen werden.
- 2.4 Anmeldeabschluss für die jeweilige Veranstaltung ist gesondert auf dem Anmeldeformular ausgewiesen.
- 2.5 Der Eingang der Anmeldung wird von der asfc gmbh schriftlich bestätigt. Diese Bestätigung stellt keine Annahme des Vertragsangebotes des Anmelders dar und begründet deshalb keinen Rechtsanspruch auf Zulassung zur Messe.

3. Zulassung

- 3.1 Über die Zulassung des Anmeldenden und der angemeldeten Gegenstände zu der Messe entscheidet der Veranstalter durch eine schriftliche Zulassungsbestätigung. Mit der Zulassung kommt der Vertrag zustande. In die Anmeldung aufgenommene Vorbehalte und Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter.
- 3.2 Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn die zur Verfügung stehende Standfläche nicht ausreicht, einzelne Aussteller oder Anbieter von der Teilnahme ausschließen, und, wenn es für die Erreichung des Messezwecks erforderlich ist, die Messe auf bestimmte Ausstellerguppen oder Anbietergruppen beschränken. Er ist ferner berechtigt, eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen.
- 3.3 Die Zulassung gilt nur für die angemeldeten Ausstellungsgegenstände. Andere als die angemeldeten und zugelassenen Gegenstände dürfen nicht ausgestellt werden.

4. Standflächenzuteilung

- 4.1 Sie wird vom Veranstalter unter Berücksichtigung der Nomenklatur und der Gliederung der jeweiligen Messe sowie der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten vorgenommen. In der Anmeldung geäußerte Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit beachtet. Die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen ist für die Standflächenzuteilung nicht allein maßgebend.
- 4.2 Der Veranstalter ist erforderlichenfalls berechtigt, Größe, Form und Lage der zugeteilten Standfläche zu verändern. Von der Notwendigkeit einer solchen Maßnahme macht der Veranstalter dem Aussteller unverzüglich Mitteilung, wobei er ihm nach Möglichkeit eine gleichwertige andere Standfläche zuteilt. Verändert sich die Standfläche, so erfolgt Erstattung oder Nachberechnung. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Der Aussteller muss auch in Kauf nehmen, dass sich bei Beginn der Messe die Lage der übrigen Standflächen gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung verändert hat; Ansprüche kann er hieraus nicht herleiten.
- 4.3 Ein Tausch der zugeteilten Standfläche mit einem anderen Aussteller sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung der Standfläche an Dritte ist ohne Zustimmung des Veranstalters nicht gestattet.

5. Gemeinschaftsaussteller

Wollen mehrere Aussteller gemeinsam eine Standfläche mieten, so haben sie in der Anmeldung einen von ihnen bevollmächtigten gemeinschaftlichen Ausstellungsvertreter zu benennen, der verbindlicher Ansprechpartner des Veranstalters ist.

6. Unter-/Mitaussteller

- 6.1 Standflächen werden grundsätzlich nur als Ganzes einem Vertragspartner überlassen. Dieser ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Veranstalter berechtigt, die von ihm vorher zu benennenden Mit- bzw. Unteraussteller in seinen Stand aufzunehmen.
- 6.2 Die Zulassung eines oder mehrerer Mit- bzw. Unteraussteller unterliegt einer zusätzlichen Gebühr. Für die Erfüllung aller Ausstellerverpflichtungen durch den oder die Unter- bzw. Mitaussteller haftet der Hauptaussteller.

7. Zahlungsbedingungen

Die vom Veranstalter ausgestellten Rechnungen sind ohne Abzug zu den genannten Zeiten zahlbar. Alle Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

8. Pfandrecht

Die Bezahlung der Standmietenrechnung zu den festgesetzten Terminen ist Voraussetzung für die Nutzung der zugeordneten Standfläche. Zur Sicherung der Forderungen behält sich der Veranstalter vor, das Vermieterpfandrecht auszuüben und das Pfandgut nach schriftlicher Ankündigung freihändig zu verkaufen. Eine Haftung für Schäden an dem Pfandgut wird, außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, nicht übernommen.

9. Aufrechnungsverbot, Zurückbehaltungsrecht

Der Aussteller hat kein Recht der Aufrechnung oder Zurückbehaltung.

10. Rücktritt von der Anmeldung

- 10.1 Nach der Zulassung hat der Aussteller die volle Miete auch dann zu zahlen, wenn er absagt oder nicht teilnimmt. Der Veranstalter behält sich darüber hinaus vor, Schadensersatzansprüche geltend zu machen.
- 10.2 Gelingt dem Veranstalter eine anderweitige Vermietung des gebuchten Flächenumfangs, so behält er gegen den vom Vertrag zurückgetretenen Erstmietler einen Anspruch auf eine Kostenpauschale in Höhe von 25 % der ihm in Rechnung gestellten Standmiete.
- 10.3 Wenn der Stand nicht bezogen wird, ist die Standmiete in voller Höhe zu entrichten, auch dann, wenn der Veranstalter den Stand anderweitig vergibt oder nutzt. Aussteller, die ihren angemieteten Stand nicht belegen, sind zudem verpflichtet, ihn in einen ausstellungsmäßigen Zustand zu bringen. Ansonsten ist der Veranstalter berechtigt, den Stand auf Kosten des Ausstellers zu dekorieren. Letzterer kann einen Ersatzaussteller benennen, der jedoch ohne Angabe von Gründen vom Veranstalter abgelehnt werden kann.
- 10.4 Ein Antrag auf Rücktritt von der Messteilnahme hat in jedem Fall schriftlich und per Einschreiben zu erfolgen.

11. Widerruf von Zulassung und Standflächenbestätigung

Der Veranstalter ist zum Widerruf der Zulassung und zur anderweitigen Vergabe der Standfläche in folgenden Fällen berechtigt:

- Die Standfläche wird nicht rechtzeitig, d. h. bis spätestens 24 Stunden vor der offiziellen Eröffnung, erkennbar belegt.
- Der Aussteller befindet sich in Rückstand mit der Zahlung der Standmiete zu den festgesetzten Terminen. Eine Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung durch den Veranstalter ist entbehrlich.
- Die Voraussetzungen für die Standflächenbestätigung seitens des angemeldeten Ausstellers sind nicht mehr gegeben oder dem Veranstalter werden nachträglich Gründe bekannt, z. B. Insolvenzantragstellung des Ausstellers, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätte.
- Der Aussteller verstößt gegen das Hausrecht des Veranstalters.

In all diesen Fällen behält sich der Veranstalter die Geltendmachung von weiteren Schadensersatzansprüchen vor.

12. Ausschluss von Gegenständen

Der Veranstalter kann verlangen, dass Gegenstände entfernt werden, die in der Anmeldung nicht enthalten waren oder sich als belästigend, gefährdend oder sonst wie ungeeignet erweisen. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so erfolgt die Entfernung der Gegenstände durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers.

13. Standaufbau, Standausstattung, Standgestaltung

- 13.1 Der Aussteller ist verpflichtet, die am Veranstaltungsort geltenden Vorschriften, insbesondere gewerberechtliche und baupolizeiliche Vorschriften sowie die Bau- und technischen Richtlinien sowie die allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen der Messeleitung (Veranstalter und Messegelände) einzuhalten. Der Veranstalter behält sich vor, den Aufbau unpassend oder unzureichend ausgestatteter Stände zu untersagen oder auf Kosten des Ausstellers abzuändern.

- 13.2 Vorgenannte Baubedingungen sind bei Inanspruchnahme des Messebauunternehmens atelier scherer abgedeckt.

- 13.3 Die Standfläche muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestellt und mit fachkundigem Personal besetzt sein. Der Aufbau muss spätestens bis zum Aufbauendtermin abgeschlossen und der Stand von Verpackungsmaterial geräumt sein. Der Abtransport von Ausstellungsgegenständen und Abbau von Ständen vor Schluss der Veranstaltung ist unzulässig.

- 13.4 Firmennamen und Sitz des Ausstellers müssen durch eine Standbeschriftung deutlich sichtbar gemacht werden.

- 13.5 Eine Überschreitung der festgesetzten Höhenbegrenzung für die Stände bedarf der Zustimmung der Messeleitung (Veranstalter und Messegelände). Das Gleiche gilt für die Ausstellung von besonders schweren Ausstellungsgegenständen. Verankerungen im Hallenboden, Wänden oder Decken sind nicht zulässig.

- 13.6 Bei mehrgeschossiger Bauweise wird für die begehbbare Fläche 50 % des Mietpreises für die Bodenfläche berechnet. Eine mehrgeschossige Bauweise kann nur im Einvernehmen mit der Messeleitung (Veranstalter und Messegelände) und dem zuständigen Bauordnungsamt o. ä. genehmigt werden. Sie ist aufgrund unterschiedlicher Hallenhöhe nicht in allen Hallen möglich.

- 13.7 Schäden, die durch den Aussteller verursacht wurden, hat dieser zu ersetzen. Schäden müssen unverzüglich nach Schadenseintritt der Messeleitung (Veranstalter und Messegelände) gemeldet werden.

- 13.8 Ausstellungsgegenstände, die sich nach dem Abbau-Endtermin noch auf den Ständen befinden, können auf Kosten des Ausstellers abtransportiert und eingelagert werden.

14. Höhere Gewalt

- 14.1 Kann der Veranstalter aufgrund höherer Gewalt die Veranstaltung nicht durchführen, so hat er den Aussteller unverzüglich hiervon zu unterrichten. Ein Anspruch auf Schadensersatz und auf Rückgewähr bereits bezahlter Beträge entsteht dem Aussteller nicht.

- 14.2 Sollte der Veranstalter in der Lage sein, die Veranstaltung zu einem späteren Termin durchzuführen, so hat er den Aussteller hiervon unverzüglich zu unterrichten. Der Aussteller ist in diesem Fall aufgrund des bestehenden Vertrages zur Teilnahme und zur Zahlung aller Rechnungen verpflichtet.

- 14.3 Muss der Veranstalter aufgrund Eintritts höherer Gewalt eine begonnene Veranstaltung verkürzen oder absagen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass der Standmiete.

15. Werbung

- 15.1 Werbung aller Art ist nur innerhalb der vom Aussteller gemieteten Standfläche für die eigene Firma des Ausstellers und nur für die von ihr hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse erlaubt, soweit diese angemeldet und zugelassen sind.

- 15.2 Die Verwendung von Geräten und Einrichtungen, durch die auf optische oder akustische Weise eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll (Mikrophone, Lautsprecher, Dia, Film- oder Videovorführungen) bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters.

- 15.3 Werbung politischen Charakters ist grundsätzlich unzulässig.

16. Fotografieren

- 16.1 Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen vom Ausstellungs-geschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendwelchen Gründen Einwendungen erheben kann. Das gilt auch für Aufnahmen, die Presse oder Fernsehen mit Zustimmung des Ausstellers direkt anfertigen.

- 16.2 Aufträge zum Fotografieren des Ausstellungsstandes gegen Entgelt soll der Aussteller nur an die vom Veranstalter zugelassenen und mit einem entsprechenden Ausweis versehenen Fotografen vergeben. Mit der Anfertigung fotografischer Aufnahmen vor Beginn und nach Schluss der täglichen Öffnungszeiten dürfen nur die Ausstellungs-fotografen beauftragt werden. Andere Fotografen erhalten zu diesem Zeitpunkt keinen Einlass.

17. Direktverkauf

Der Direktverkauf ist nicht gestattet, sofern er nicht gesondert ausdrücklich zugelassen wird. Im letzteren Fall sind die Verkaufsobjekte mit deutlich lesbaren Preisschildern zu versehen. Die Beschaffung und Einhaltung von gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Genehmigungen sind Sache des Ausstellers.

18. Reinigung

Der Veranstalter sorgt für die allgemeine Reinigung des Messe- und Ausstellungsgeländes und der Hallengänge. Die Reinigung des Standes obliegt dem Aussteller. Sie muss täglich vor Öffnung der Veranstaltung beendet sein. Bei der Vergabe der Standreinigung soll sich der Aussteller des vom Veranstalter eingesetzten Reinigungsunternehmens bedienen.

19. Bewachung

- 19.1 Die allgemeine Bewachung des Messegeländes geschieht durch Beauftragte des Veranstalters. Durch die allgemeine Bewachung bleibt die in Ziffer 20 getroffene Haftungsregelung unberührt.

- 19.2 Dem Aussteller wird dringend nahegelegt, für die Beaufsichtigung seines Standes und seiner Ausstellungsgegenstände selbst zu sorgen und Schäden durch geeigneten Versicherungsschutz abzudecken. Zur Nachtzeit müssen wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände unter Verschluss genommen werden.

- 19.3 Für eine zusätzliche Standbewachung muss sich der Aussteller auf seine Kosten des vom Veranstalter eingesetzten Bewachungsunternehmens bedienen.

20. Haftung, Versicherung

- 20.1 Der Veranstalter haftet dem Aussteller und den vom ihm Beauftragten für einen nachweislich während der Veranstaltung auf dem Messegelände entstandenen Schaden bis zu einer Höhe von € 5.000,00 nur dann, wenn ihn oder seinen Erfüllungsgehilfen ein Verschulden trifft. Die vorgenannte Begrenzung gilt nicht in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für Schäden bei Versagen von Einrichtungen, Betriebsstörungen oder sonstigen die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen haftet der Veranstalter nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, Diebstahl oder sonstigen Untergang von Ausstellungsgegenständen und Standausstattungen und deren Folgeschäden.

- 20.2 Der Aussteller haftet dem Veranstalter entsprechend den gesetzlichen Regelungen. Der Abschluss einer Ausstellerversicherung wird dringend empfohlen.

21. Gewerblicher Rechtsschutz

Die Sicherstellung der Urheberrechte oder sonstiger gewerblicher Schutzrechte an den Ausstellungsobjekten ist Sache des Ausstellers.

22. Hausrecht, Zuwiderhandlungen

- 22.1 Der Aussteller unterwirft sich während der Veranstaltung auf dem gesamten Messegelände dem Hausrecht des Veranstalters. Den Anordnungen der dort Beschäftigten, die sich durch einen Ausweis legitimieren, ist Folge zu leisten.

- 22.2 Verstöße gegen die allgemeinen Geschäftsbedingungen oder gegen die Anordnungen im Rahmen des Hausrechts berechtigen den Veranstalter, wenn die Zuwiderhandlung nach Aufforderung nicht eingestellt wird, zur sofortigen entschädigungslosen Schließung des Standes zu Lasten des Ausstellers und ohne Haftung für Schäden.

23. Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 23.1 Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

- 23.2 Erfüllungsort für Zahlungsverpflichtungen ist Fürth (Bayern). Dies gilt auch für den Gerichtsstand, sofern der Aussteller Volkkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

24. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit dieser Vertragsbedingungen nicht berührt. Unwirksame Bedingungen sind durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bedingung am nächsten kommen.